

BEENDIGUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE

Verbrauch oder Verdünnung von Kernmaterial

Artikel 11

Die Sicherheitskontrolle in bezug auf Kernmaterial wird beendet, wenn die Organisation festgestellt hat, daß das Material verbraucht oder in solcher Weise verdünnt worden ist, daß es vom Gesichtspunkt der Sicherheitskontrolle für eine nukleare Tätigkeit nicht mehr brauchbar ist oder daß es praktisch nicht rückgewinnbar geworden ist.

Überführung von Kernmaterial aus der DDR

Artikel 12

Die Regierung der DDR teilt der Organisation im Einklang mit den im Teil II dieses Abkommens festgelegten Bestimmungen im voraus beabsichtigte Überführungen von Kernmaterial aus der DDR, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, mit. Die Organisation beendet die auf Grund dieses Abkommens durchgeführte Sicherheitskontrolle in bezug auf Kernmaterial, wenn der Empfängerstaat, wie es im Teil II dieses Abkommens vorgesehen ist, die Verantwortung dafür übernommen hat. Die Organisation führt Unterlagen, aus denen jede Überführung und gegebenenfalls die Wiederanwendung der Sicherheitskontrolle auf das überführte Kernmaterial hervorgeht.

Bestimmungen im Hinblick auf Kernmaterial, das in nichtnuklearen Tätigkeiten verwendet werden soll

Artikel 13

Wenn Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, bei nichtnuklearen Tätigkeiten, wie der Herstellung von Legierungen oder keramischen Stoffen, verwendet werden soll, vereinbart die Regierung der DDR mit der Organisation vor einer solchen Verwendung des Materials die Umstände, unter denen die Sicherheitskontrolle in bezug auf solches Material beendet werden kann.

NICHTANWENDUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE AUF KERNMATERIAL, DAS IN NICHTFRIEDLICHEN TÄTIGKEITEN VERWENDET WERDEN SOLL

Artikel 14

Wenn die Regierung der DDR beabsichtigt, von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, um Kernmaterial, das auf Grund dieses Abkommens der Sicherheitskontrolle unterstellt werden muß, in einer nuklearen Tätigkeit zu verwenden, die eine Anwendung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen nicht erfordert, kommen die folgenden Verfahren zur Anwendung:

- (a) Die Regierung der DDR informiert die Organisation über die Tätigkeit, wobei sie klar zum Ausdruck bringt:
 - (i) daß die Verwendung des Kernmaterials bei einer nichtverbotenen militärischen Tätigkeit mit keiner von der DDR abgegebenen und der Sicherheitskontrolle durch die Organisation unterliegenden Verpflichtung, das Material nur für eine friedliche nukleare Tätigkeit zu verwenden, im Widerspruch stehen wird und
 - (ii) daß während der Zeit, in der keine Sicherheitskontrolle angewandt wird, das Kern-

material nicht zur Herstellung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen verwendet wird.

- (b) Die Regierung der DDR und die Organisation treffen eine Übereinkunft, damit die in diesem Abkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle nur während der Zeit, in der das Kernmaterial bei einer solchen Tätigkeit verwendet wird, nicht zur Anwendung kommt. In der Übereinkunft sind, soweit dies möglich ist, der Zeitraum bzw. die Umstände anzugeben, währenddem bzw. unter denen die Sicherheitskontrolle nicht angewendet wird. In jedem Falle kommt die in diesem Abkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle wieder zur Anwendung, sobald das Kernmaterial erneut einer friedlichen nuklearen Tätigkeit zugeführt wird. Die Organisation ist über die Gesamtmenge und Zusammensetzung von solchem nicht der Sicherheitskontrolle unterliegendem Material in der DDR sowie über alle Exporte von solchem Material auf dem laufenden zu halten und
 - (c) jede derartige Regelung ist mit Zustimmung der Organisation zu treffen. Diese Zustimmung ist so schnell wie möglich zu erteilen und hat sich nur auf solche Fragen, wie u. a. zeitliche und verfahrensmäßige Bestimmungen sowie Festlegungen über Berichterstattung zu beziehen, soll aber keine Billigung der militärischen Tätigkeit oder vertrauliche Informationen darüber beinhalten oder sich auf die Verwendung des Kernmaterials dabei beziehen.

FINANZEN

Artikel 15

Die Regierung der DDR erstattet der Organisation in vollem Umfang die Kosten der Sicherheitskontrolle, die der Organisation im Rahmen dieses Abkommens erwachsen. Wenn jedoch die DDR oder unter ihrer Jurisdiktion stehende Personen auf Grund eines speziellen Ersuchens der Organisation außerordentliche Kosten verursachen, erstattet die Organisation diese Kosten, vorausgesetzt, daß sie sich im voraus dazu bereitklärt hat. In jedem Falle trägt die Organisation die Kosten aller zusätzlichen Messungen oder Probeentnahmen, um die Inspektoren ersuchen.

HAFTPFLICHT GEGENÜBER DRITTEN FÜR NUKLEARE SCHÄDEN

Artikel 16

Die Regierung der DDR gewährleistet, daß jeder Haftpflichtschutz gegenüber Dritten für nukleare Schäden, einschließlich jeder Versicherung oder anderer finanzieller Garantien, der im Rahmen ihrer Gesetze oder Vorschriften gegeben ist, auf die Organisation und ihre Beamten zum Zwecke der Durchführung dieses Abkommens in gleicher Weise wie auf Staatsbürger der DDR Anwendung findet.

INTERNATIONALE HAFTUNG

Artikel 17

Jeder Anspruch der DDR gegenüber der Organisation bzw. der Organisation gegenüber der DDR in bezug auf einen Schaden, der aus der Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen, jedoch nicht aus einem nuklearen Betriebsunfall entstanden ist, wird im Einklang mit dem Völkerrecht geregelt.